

beten, was sie, wie schon gesagt, ohne Auftrag Christi nicht gethan haben würden, und aus den Wirkungen der damit verbundenen göttlichen Gnade, welche niemand verheissen und gewähren konnte, als Christus. Damit stimmt auch die Tradition überein. Schon die apostolischen Väter deuten unverkennbar auf dieses Sacrament hin, wenn sie von einer Mittheilung des heiligen Geistes an die Getauften zur Kräftigung ihres geistlichen Lebens reden (Clem. Rom. Epist. 1 ad Cor. 42; Herm. Past. Mand. 5); die unmittelbar nachfolgenden Väter aber sprechen sich über den sacramentalen Charakter der Firmung, sowie über ihren Unterschied von der Taufe schon ganz entschieden aus; sie stellen die Taufe, die Handauflegung und die Eucharistie als besondere Sacramente neben einander (Tertull. De bapt. 7; De resurrect. carnis 8; De praescript. 40), und nennen die Firmung das Sacrament der Salbung, welches dem schon Getauften zu ertheilen sei. Bei den Verhandlungen über die Gültigkeit der Rebertaufe sind beide Parteien einstimmig darin, daß die Häretiker jeden Falles die Firmung nicht gültig spenden könnten (Cypr. Epp. 70—76; Cornel. Ep. ad Fab. bei Eus. 6, 43). Auch die Particularsynoden von Elvira (305) und von Laodicea (364) sind in Betreff des sacramentalen Charakters der Firmung ganz entschieden und ertheilen über die Weise ihrer Spendung besondere Vorschriften; die letztere Synode z. B. erhebt die kirchliche Sitte, mit dem Taufacte unmittelbar die Ertheilung der Firmung zu verbinden, zu einer gesetzlichen Vorschrift (can. 48). Bei den späteren Kirchenvätern, Ambrosius, Augustinus u. s. w., findet die Idee der Firmung nach allen ihren einzelnen Momenten hin ihre bestimmte dogmatische Aussprache, und ebenso wird ihre Realität von den verschiedenen häretischen und schismatischen Parteien der orientalischen Kirche anerkannt. Wenn die ältesten Kirchenväter der Firmung als eines besondern Sacramentes seltener Erwähnung thun, so hat dieses seinen Grund einfach darin, daß in der alten Kirche, wo vorzugsweise nur Erwachsene getauft wurden, die Firmung sofort mit der Taufe verbunden wurde; selbstredend kann hieraus ebenso wenig auf eine Identität der Taufe und Firmung geschlossen werden, als die altkirchliche Gewohnheit, den getauften Kindern sofort die heilige Eucharistie zu reichen, zu einem Schlusse auf eine Identität der Taufe und Eucharistie berechtigt.

Die Protestanten verwerfen das Sacrament der Firmung, indem sie die Einsegnung desselben durch Christus läugnen, und haben dafür eine Cerimonie eingeführt, welche sie Confirmation nennen, und worunter sie eine feierliche Erneuerung des Taufgelübdes im Angesichte der versammelten Gemeinde verstehen, oder einen Act, wodurch die Getauften, nachdem sie vorher von ihrem Glauben Rechenschaft abgelegt haben, als selbständige Glieder der Gemeinde anerkannt und feierlich in dieselbe aufgenommen werden,

also eine leere Cerimonie ohne Gnadenwirkung (vgl. d. Art. Confirmation). Allein die Abläugnung der göttlichen Einsegnung dieses Sacramentes steht in entschiedenem Widerspruche mit den oben angeführten Stellen des N. T. und ist einer weitem Widerlegung gar nicht werth, da sich zumal Thatfachen, wie die von den Aposteln selbst geschehene Spendung der Firmung, durch Abläugnen nicht ungeschehen machen lassen. Das gegen ist die von den Protestanten eingeführte Cerimonie, welche die Stelle der Firmung vertreten soll, im N. T. durchaus nicht angeordnet, sondern eine rein menschliche Einrichtung, eine bloße Schulangelegenheit, und in kirchlicher Beziehung überflüssig, da die Confirmanden schon durch die Taufe förmlich und feierlich in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden sind und daher vor der Confirmation nicht weniger Glieder dieser Gemeinschaft sind, als nach derselben. Daher hat auch die Synode von Trient mit Recht die Lehre der Reformatoren von der Firmung verworfen und dagegen die Sacramentseigenschaft derselben festgehalten (vgl. Sess. VII, De confirm. can. 1—3).

Was nun die Wirkungen dieses Sacramentes betrifft, so verleiht dasselbe 1. eine Vermehrung der in der Taufe empfangenen heilmachenden Gnade; 2. die besondere Gnade, die christliche Lehre fest zu glauben, standhaft zu bekennen und im Leben darzustellen (Joh. 15, 27. Luc. 24, 48. Apg. 1, 4, 8; 2, 2; 5, 41—42); 3. einen unauslöschlichen Charakter, welcher dem Empfänger eingeprägt wird (Hebr. 6, 4, 6; Cono. Trid. Sess. VII, De Sac. can. 9). Die Firmung besiegelt und befestigt also und bringt zur Vollendung, was in der Taufe grundgelegt ist. Sie macht den Getauften durch Mittheilung des heiligen Geistes allseitig tüchtig zur Lösung seiner sittlichen Aufgabe und verleiht ihm insbesondere die höhere Weisheit, Kraft und Stärke, auf daß er der Welt und ihren Versuchungen gegenüber seine Taufschuld, seinen Glauben und seine Hoffnung sich schütze, daß er allmählig heranwache zu einem Manne im Vollalter Christi und den Kampf des Kreuzes gegen die Welt freudig zu dem seinigen mache. Der unauslöschliche Charakter aber ist das Wahrzeichen eines Streikers Christi, wodurch er für immer kennbar wird als ein Soldat, der zur Fahne Christi geschworen und die ihm dargebotene Waffenrüstung Christi angenommen hat. Dieser Beruf ist ein ganz allgemeiner und für immer übernommener; die übernatürliche Einweihung zu demselben, die in der Firmung geschieht, ist daher wesentlich eine permanente, d. h. sie drückt der Seele ein unvertilgbares Zeichen auf und darf deshalb nicht wiederholt werden. Es verhält sich in dieser Beziehung mit der Firmung ganz so wie mit der Taufe und Priesterweihe; sowie der Mensch nur Einmal wiedergeboren und ein Kind Gottes werden kann, und wie er nur Einmal den Charakter eines geistigen Vaters empfangen kann, so wird er auch nur einmal zu einem